

Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 61a

3. Abschnitt: Zusätzliche Kontrolltätigkeiten bei Spielzeug

Art. 61a Anweisungen an Konformitätsbewertungsstellen

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden können von einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 21 der Spielzeugverordnung vom² (VSS) verlangen, Informationen zu jeder von ihr ausgestellten, zurückgenommenen oder verweigerten Baumusterprüfbescheinigung nach Artikel 13 Absatz 4 VSS, einschliesslich der Prüfberichte und der technischen Unterlagen, vorzulegen.

² Stellt die Vollzugsbehörde fest, dass bei einem Spielzeug keine Konformität mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 43 Absätze 2-4 LGV und den besonderen Sicherheitsanforderungen nach Anhang 3 VSS besteht, so weist sie gegebenenfalls die Konformitätsbewertungsstelle an, die Baumusterprüfbescheinigung für dieses Spielzeug zurückzunehmen.

³ Falls erforderlich, weist die sie die Konformitätsbewertungsstelle an, die Baumusterprüfbescheinigung zu überprüfen.

Art. 61b Benachrichtigung der Konformitätsbewertungsstelle über angeordnete Massnahmen

Die Vollzugsbehörde meldet der zuständigen Konformitätsbewertungsstelle die gegenüber der Herstellerin, Bevollmächtigten, Importeurin oder Händlerin angeordneten Massnahmen bei nicht konformem Spielzeug.

SR

1 SR 817.025.1

2 SR 817.044.1

Art. 61c Meldepflicht gegenüber dem BAG

¹ Die Vollzugsbehörde meldet dem BAG im Falle einer Beanstandung insbesondere:

- a. die Daten für die Identifizierung des Spielzeugs;
- b. die Herkunft des Spielzeugs;
- c. die Art der Nichtkonformität und der daraus resultierenden Gefahr;
- d. die Art und die Dauer der ergriffenen Massnahme;
- e. die Argumente der Herstellerin, Bevollmächtigten, Importeurin oder Händlerin;
- f. ob sie die technischen Normen, bei deren Einhaltung die Konformitätsvermutung gemäss Artikel 8 VSS³ gilt, als mangelhaft beurteilt.

² Geht die Vollzugsbehörde davon aus, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, so informiert sie das BAG darüber.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter

³ SR 817.044.1